

und Festen, auf Spaziergängen und Wanderungen, bei der Arbeit gesungen werden können. Insbesondere sind auch die Lieder einzüben, welche einzelne Vorgänge im Schulleben weihen und verschönern sollen, Anfang und Schluß der Lektionen, Wochen- und Jahresfeste, Schulfeier, die Gedächtnisfeier des Königs u. Der herrliche Schatz unserer Volkslieder, unserer volkstümlichen Lieder und des Kirchenliedes ist groß genug, um der Schule für alle die genannten Beziehungen eine reiche Auswahl zu bieten."

180) Die G. B. machen mit Recht auch darauf aufmerksam, daß die beim Gottesdienste üblichen Responsorien in den oberen Klassen aller Schulen — nicht bloß der Kirchschulen — einzüben seien.

Nach einem Vorschlage Dr. Wilds (Stoffpläne u. Zusätze V) sind von den „Melodien zur Gottesdienstordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen" im fünften Schuljahre Nr. 2, 3a, 5 und 6, im sechsten Nr. 3b, 4a, 4b, 7a und 9a, im siebenten Nr. 7b und 9b, im achten endlich die Abendmahlsliturgie einzüben. Die früher geübten liturgischen Sätze sollen in den späteren Schuljahren fleißig wiederholt werden.

Vergl. hierzu u. a.: Schreyer, Gutsdorf u.; Baunack, Lehrplan u.; Schöpfpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

181) Die Frage ist, von welchem Zeitpunkte an für den Singunterricht besondere Lektionen zu bestimmen sind.

Die G. B. sprechen sich im allgemeinen dahin aus, daß in gegliederten Schulen von besonderen Lektionen für die Schüler der ersten beiden Jahrgänge abgesehen werden könne; es würde der Gesang alsdann in geeigneter Weise an den übrigen Unterricht anzuschließen sein. Einzelne Stimmen fordern jedoch noch dem Vorgange bewährter Fachmänner auch für diese Stufe besondere, und zwar halbstündige Lektionen.

Vergl. hierzu Brunner (Lehrplan u.): „In Unterlassen, wo besondere Stunden für den Gesang nicht bestimmt sind, mögen zur Erleichterung und Erholung der Kinder leichte Volkslieder eingeübt und gesungen werden, wenn die Kinder munt und abgelenkt sind. Es ist ratsam, je nach Bedürfnis von den einzelnen Lektionen 10 Minuten abzubrechen und zum Gesange zu verwenden."

Für die Unterklasse zweiklassiger Schulen dagegen werden besondere Lektionen als notwendig bezeichnet. Leider gestatten nun aber die Verhältnisse der zweiklassigen Schulen nicht, die Unterklasse mit mehr als zwei Stunden wöchentlich für Anschauungsunterricht und Gesang (vergl. Lehrplan § 11 Abs. 1a) zu bedenken, und von dieser Zeit werden dem Gesangsunterrichte kaum mehr als 30 bis 40 Minuten zugewiesen werden können.

Tabei ist aber nicht zu übersehen, daß ja täglich zu Anfang und am Schlusse des Schulunterrichts (vergl. Lehrplan § 12) gesungen werden soll. Und es mag bei dieser Gelegenheit zugleich erwähnt sein, daß man an verschiedenen Orten im Einklänge mit der höchsten Aufsicht sich dabei begnügt hat, der üblichen Gewichte in der Unterklasse wöchentlich nur 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden zugewiesen, um für die Pflege des Chorals gesungen noch einige Zeit zu gewinnen.